Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
Eing.: 29. Juni 2026
Bearb.
Datum
Sichtvermerke

HSGB
HESSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

An den
Stadtverordnetenvorsteher
der Stadt Homberg (Ohm)
Marktstr. 26
35315 Homberg (Ohm)

Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Homberg (Ohm)
Eing.: 29. Juni 2026
Bearb. STV
Datum 29.6.26
Sichtvermerke

Referent Herr Heger
Abteilung 2
Unser Zeichen Hg/amb

Telefon 06108 6001-38
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 02.06.2026

Datum: 26.06.2026

Stellungnahme zu Widersprüchen gegen die Wahl des Stadtverordnetenvorstehers am 23.04.2026

Sehr geehrte Herr Stadtverordnetenvorsteher,

vor dem Hintergrund der vorliegenden drei Widerspruchsschreiben, der Niederschrift zur ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, den Beschlussvorlagen, der Stimmabgabenvermerke und der fachlichen Stellungnahme hierzu teilen wir Ihnen nachfolgendes mit:

1. Feststellung des am längsten ungebrochenen angehörigen Mitgliedes nach § 57 HGO

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine gesetzgeberische Neuregelung, die als Ordnungsvorschrift ausgestaltet ist und es handelt sich hierbei nicht um eine Norm, die Auswirkung auf das anschließende Wahlverfahren unter TOP 4 hat. Dies macht der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung deutlich, wonach neben einer entsprechenden Feststellung auch eine Bereitschaft gegeben sein muss, das entsprechende Amt auszuüben. Somit bestehen keine strikten Vorgaben, da diese zum Teil zur Disposition stehen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Vorlage im Tagesordnungspunkt 2 eine offenen Formulierung aufweist und die entsprechenden Daten von der Verwaltung mitgeteilt, wurden, die in der maßgeblichen Sitzung auch nicht beanstandet wurden. Soweit entsprechende rechtliche Zweifel bestanden hätten, so hätten diese gegebenenfalls nach einer Sitzungsunterbrechung und Überprüfung der entsprechenden Unterlagen bereits in der Sitzung dargelegt werden müssen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Wahlhandlung nicht unter TOP 2, sondern unter TOP 4 vonstatten ging und diesbezüglich die

Frage der eigentlichen Wahlhandlung auch nur Anknüpfungspunkt der Widersprüche von § 55 Abs. 6 HGO sein kann.

Den vorliegenden Widersprüchen sind auch keine anderweitigen Erkenntnisse zu entnehmen, wonach die vorliegenden Daten zur Beschlussvorlage VL – 78/2026 unzutreffend sein sollen, so dass nach dem Verzicht von Herrn Widauer, Herr Heller derjenige war, der unter die Regelung des § 57 Abs. 1 HGO fiel.

2. An- und Abwesenheiten, Nachrücker und Mandatsniederlegung im Sitzungsverlauf

Soweit es die Richtigkeit der Niederschrift im Sinne von § 61 HGO anbelangt, so muss dieser auch zu entnehmen sein, wer in der Sitzung anwesend war. Sollten die Inhalte hier unrichtig sein, so wäre im Rahmen einer Einwendung nach § 61 Abs. 3 HGO hierrüber in der nächsten Sitzung zu befinden, gewesen. Das maßgebliche Einwednungsverfahren ist von dem Verfahren nach § 55 Abs. 6 HGO zu differenzieren. Maßgeblich für die Wahl der bzw. des Stadtverordnetenvorstehers ist, dass die zum maßgeblichen Zeitpunkt (TOP 4) berechtigten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadtverordnetenversammlung an der Abstimmung teilgenommen haben. Hierfür ist ein Stimmabgabevermerk zur Wahl des Stadtverordnetenvorstehers beigefügt, der Grundlage für die Wahl gewesen war, die vor einem Wahlvorstand durchgeführt worden ist. Dem Vermerk ist zu entnehmen, dass die maßgeblichen Mandatsträger namentlich aufgeführt worden sind und deren Stimmabgabe durch ein Häkchen dokumentiert worden ist.

Darüber hinaus ist auf die Wahlniederschrift zu verweisen, die für den Kandidaten Kai Widauer 18 Ja-Stimmen, 9 Neinstimmen und somit insgesamt 27 gültige Stimmen ausweist und handschriftlich von den sechs Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet worden ist. Es ist somit davon auszugehen, dass die zu dem maßgeblichen Zeitpunkt anwesenden wahlberechtigten Personen an dieser Wahl teilgenommen haben und somit eine ordnungsgemäße Wahl und ein entsprechendes Wahlergebnis zu konstatieren ist, wonach der Stadtverordneten Kai Widauer mehrheitlich zum Stadtverordnetenvorsteher gewählt worden ist. Die möglichen Ungenaugkeiten hinsichtlich der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung im Beschlussprotokoll sind insoweit nicht ausschlaggebend.

So ist auch festzustellen, dass die als Nachrücker für die ehrenamtlichen Stadträte (TOP 14) namentlich aufgeführten Mandatsträger nicht an der Abstimmung teilgenommen haben, wenn diese auch im Beschlussprotokoll als anwesende Mitglieder aufgeführt wurden.

3. Schriftführung /Niederschrift (§61 HGO)

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben zur konstituierenden Sitzung ist Voraussetzung für das Tätigwerden bzw. die Funktionsfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung, dass zunächst die Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Bürgermeisterin erfolgt und nach der Wahl des Stadtverordnetenvorstehers sowie seiner Stellvertreter/innen die Wahl des Schriftführers bzw. der Schriftführerin (TOP7) erfolgt ist. Die insoweit vorgegebene Struktur ist gesetzlich angelegt. Erst zu diesem Zeitpunkt ist geklärt, wer die entsprechende Niederschrift zu fertigen hat. Dieses ist durch die gesetzlichen Vorgaben vorgegeben, ohne das es entsprechende Übergangsregelung seitens des Landesgesetzgeber gegeben hat. Demzufolge ist festzustellen, dass eine frühere Wahl der Schriftführung nicht darstellbar war. Insbesondere nicht vor der Wahl des Stadtverordnetenvorstehers, die grundsätzliche Voraussetzung für die Konstituierung der Stadtverordnetenversammlung der neuen Wahlperiode ist.

Demzufolge hat in der Rückschau eine entsprechende Protokollierung durch die gewählte Schriftführerin Stephanie Justus stattgefunden, die in Kenntnis des Wahlvorschlages auch bereits Aufzeichnungen vorgenommen hat. Insoweit konnten in der Rückschau die entsprechenden Dingen dokumentiert werden, die ebenfalls durch die Niederschrift des Wahlvorstandes, die eingereichten Wahlvorschläge hinlänglich dokumentiert waren und als Anlage der Niederschrift beigefügt worden sind.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erkennen, dass die Wahl des Stadtverordnetenvorstehers in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.04.2026 nicht ordnungsgemäß vonstatten gegangen ist.

Der Magistrat erhält eine Durchschrift der Antwort zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Heger
Geschäftsführer